

# Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementspreis durch die Post inkl. 15 Pfg. Bestellgeld vierteljährlich  
80 Pfg., durch die Expedition unter Kreuzband 90 Pfg.  
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:  
Leipzig  
Zeiger Strasse 32, IV., Volkshaus  
Telephonruf 7503.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 30 Pfg. für die gespaltene  
Petitzeile oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen  
vorherige Einzahlung des Betrages aufgenommen.  
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 7. Sonnabend, den 15. Februar 1908. 12. Jahrgang.

## Inhalt.

**Hauptblatt:** Streiks, Sperrungen und Lohnbewegungen. — Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern. — Arbeiterfrage in der dritten Duma. — Auf dem Wege zu einem Einheitsstarif für die Steinseher. — Eine „besonders“ arbeiterfreundliche Firma. — Bericht von der Konferenz des 5. Gauess. — Korrespondenzen. — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. — Zur Kandidatenliste. — Vorwärts. — Rundschau. — Allgemeine Bekanntmachungen. — Adressenänderungen. — Quittung. — Briefkasten. — Anzeigen.

**Beilage:** Wirtschaftliche Rundschau. — Die christlichen Gewerkschaften als Schutztruppe der politischen Reaktion. I. — Auch ein Haushaltbudget. — Zur Arbeitslosenunterstützung. — Zu den Unterstützungsanstaltungen. — Korrespondenzen.

## Streiks, Sperrungen und Lohnbewegungen.

(Ueber alle unter dieser Rubrik veröffentlichten Bewegungen ist wöchentlich zu berichten; wo das unterbleibt, fällt für die folgende Nummer die Bekanntmachung weg.)

**Gesperret sind:** Limbricht bei Beuel: Die Firma Lürges. Weifen: Die Firma Köhler. Jena: Firma Konradus.

**Wede.** Die Steinbrüche der Gummerbacher Grauwacke-Gesellschaft zu Wede und Frömmersbach im Rheinland sind gesperrt.

**Wagen.** Wegen Maßregelung der hiesigen Steinmetzen ist der Zugang streng fernzuhalten. Die Firma Wellhausen sucht Steinmetzen im Deutschen Arbeitsmarkt. Einheimische werden dagegen nicht eingestellt. Die Firma versucht auch italienische Kollegen anzuwerben.

**Königsbrunn.** Der Streik dauert unverändert fort.

**Königsbrunn.** Zugang nach hier ist streng fernzuhalten. Die Verhandlungen sind im Gange.

**Seebergen.** Bei der Firma Walthers und Hartmann haben die Kollegen die Arbeit eingestellt.

**Widemann.** Die Firma Sieckheim ist gesperrt. Wahrscheinlich werden italienische Steinarbeiter herangezogen. Wir bitten, daß die italienischen Kollegen auf vorstehende Notiz aufmerksam gemacht werden.

**Serford.** Der Kirchenneubau, ausgeführt durch A. Lübecke, ist gesperrt.

**Biesberg (Sichelgebirge).** Für Granitarbeiter gesperrt.

## Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern.

Nachstehend geben wir die wichtigsten Bestimmungen des vor etlichen Tagen im Reichsanzeiger veröffentlichten Entwurfs bekannt.

### 1. Errichtung, Aufgaben und Zusammenfassung der Arbeitskammern.

§ 1. Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer Gewerbegebiete sind in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Berufsgenossenschaften Arbeitskammern zu errichten. Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

§ 2. Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.

§ 3. Insonderheit gehört zu den Aufgaben der Arbeitskammern: 1. ein geächtliches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu fördern; 2. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der in § 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilung und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind befugt, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete in ihrem Bezirke zu veranstalten und bei solchen mitzuwirken. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie Gutachten zu erstatten über a) den Erlaß von Vorschriften gemäß § 105d, 105e Absatz 1, § 120e, 139a, 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung, b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verkehrsliste; 3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) betreffen, zu beraten; 4. Veranstaltungen und Maßnahmen, die die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken.

§ 4. Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches (§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

§ 5. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 6, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 6. Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wieder- aufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht

fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegebiete beschäftigt sind oder wenn die Einigungs- verhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

§ 7 behandelt die Kategorien der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die unter das Gesetz fallen sollen.

§ 8 betrifft die Befugnisse des Bundesrats bei Errichtung der Arbeitskammern.

§ 9. Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter, sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde ernannt.

§ 10. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie ihre Ersatzmänner müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden. Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer mittels Wahl der Arbeitnehmer bestellt. Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie die Zahl der Ersatzmänner wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Mitglieder und die Ersatzmänner erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitverschwendung. Die Höhe der letzteren ist durch die Geschäftsordnung festzusetzen.

### 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 11. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Vorständen derjenigen gewerblichen Berufsgenossenschaften gewählt, bei welchen die in der Arbeitskammer vertretenen versicherungspflichtigen Personen berichtigt sind.

§ 12. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden, und zwar je für die Hälfte der zu wählenden, in gesonderter Wahlhandlung gewählt von 1. den Mitgliedern der ständigen Arbeiterausschüsse (§ 184 der Gewerbeordnung) derjenigen im Bezirke der Arbeitskammern belegenen gewerblichen Unternehmungen, welche den in den Arbeitskammern vertretenen Gewerbegebieten angehören. Wahlberechtigt sind nur die von den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder der Ausschüsse. Umfaßt eine gewerbliche Unternehmung wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbegebiete, so wird sie demjenigen Gewerbegebiete zugerechnet, welchem der Hauptbetrieb angehört. Welche Arbeiterausschüsse hiernach an der Wahl beteiligt sind, wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt; 2. denjenigen Vertretern der Arbeitnehmer, welche gemäß § 114 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 zur Beratung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften und zur Begutachtung der nach § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften gewählt sind; die Wahlberechtigung bestimmt sich nach den gemäß § 11 Absatz 1 und Abs. 2 Satz 1 für die Wahlen der Arbeitgebervertreter getroffenen Festsetzungen.

§ 13. Wählbar sind Deutsche, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben; 2. im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind; 3. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbegebieten oder denjenigen Gewerbegruppen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer oder die Abteilungen errichtet sind; 4. in dem der Wahl vorausgegangenem Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstattet haben. Nicht wählbar ist, wer gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

### 3. Wahlverfahren und Dauer der Wahlperiode.

§ 14. Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Vorsitzenden der Arbeitskammer in getrennter Wahlhandlung. Sie werden mittels schriftlicher Abstimmung nach relativer Mehrheit der Stimmen vorgenommen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren werden durch den Bundesrat getroffen. Eine Regelung nach den Grundzügen der Verhältniswahl derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind, ist zulässig.

§ 15. Die Mitglieder der Arbeitskammer und die Ersatzmänner werden auf sechs Jahre gewählt.

§ 16. Mitglieder, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus der Arbeitskammer auszuschcheiden.

### 4. Kostenaufwand.

§ 17. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern erwachsenden Kosten werden von den gemäß § 11 wahlberechtigten Wahlkörpern im Verhältnisse der gemäß § 11 Abs. 2 festgesetzten Stimmengahl getragen. Dem Vorsitzenden der Arbeitskammer und seinen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Kammer nicht gewährt werden.

§ 18. Die Arbeitskammer hat über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor der Genehmigung ist den gemäß § 17 zur Tragung der Kosten Verpflichteten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

### 5. Geschäftsordnung.

§§ 19 bis 22 behandeln die laufende Verwaltung und Geschäftsführung durch den Vorsitzenden.

§ 23. Die Sitzungen der Arbeitskammern und der Abteilungen sind öffentlich. Ausgenommen von der öffentlichen Verhandlung sind diejenigen Gegenstände, welche von dem Vorsitzenden als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet bezeichnet werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, wodurch ein Gegenstand von der öffentlichen Verhandlung ausgeschlossen wird, steht den Mitgliedern der Kammer die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zurzeit der Kammer oder der Abteilung angehörenden Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlußfassung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl

mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Vertreter erschienen als auf der andern, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern mit dem an Lebensalter nach jüngsten beginnend aus.

§ 25. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Arbeitskammer in einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

§§ 26 bis 31 betreffen die Beaufichtigung und besonderen Bestimmungen für Bergwerke, Salinen usw.

## Arbeitskammern.

Die Sozialpolitik, die der Minister Bethmann-Hollweg zu treiben gedenkt, spiegelt sich am besten in seinem Entwurf über die Arbeitskammern wider. Wenn der Entwurf im Zentralbureau der Industriellen ausgearbeitet worden wäre, so könnte er auch nicht miserabler ausgefallen sein.

Die unerläßliche Vorbedingung eines ersprießlichen Wirkens von Arbeitskammern, die „berufen“ sein sollen, „den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen“, wie es im § 2 des Entwurfs heißt, ist doch unbestritten die, daß die Arbeiter ein Vertrauen zu der Kammer haben. Wenn das Vertrauen fehlt, schwindet auch jedes Interesse und damit auch jede Beteiligung der Arbeiter an der Kammer. Wie kann aber ein Vertrauen der Arbeiter möglich sein bei einem Vertreter-Wahlssystem, wie es die §§ 11—13 vorsehen?! Die Arbeitskammern sollen sich zusammensetzen aus Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer. Wahlberechtigt sollen von den Arbeitern aber nur sein — die Mitglieder der ständigen Arbeiterausschüsse derjenigen im Bezirke der Arbeitskammer belegenen gewerblichen Unternehmungen, welche den in den Arbeitskammern vertretenen Gewerbegebieten angehören, sowie diejenigen Vertreter der Arbeiter, welche zur Beratung und Beschlußfassung über Unfallvorschriften usw. gewählt sind. Abgesehen davon, daß schon das indirekte Wahlssystem an sich verwerflich ist, besteht heute gar kein Zweifel mehr darüber, daß die ständigen Arbeiterausschüsse nichts weniger besitzen, als das Vertrauen der Arbeiter! In den meisten Fabriken z. B. ist der Arbeiterausschuß ein reines Werkzeug des Unternehmers, in dessen Gewalt es ja liegt, jedes ihm mißliebige Mitglied eines Arbeiterausschusses bei passender Gelegenheit auf die Straße zu setzen. Die andern Arbeitervertreter, die noch wahlberechtigt sein sollen, werden bekanntlich von den Arbeitervertretern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt und zu einem Zwecke, der mit den Aufgaben einer Arbeitskammer nur wenig zu tun hat. Wählbar soll außerdem nur derjenige noch und seit mindestens einem Jahr in einem Gewerbebetrieb des Kammerbezirks tätige Arbeiter sein, der bereits das 30. Lebensjahr erreicht hat! Während also der deutsche Staatsbürger mit 25 Jahren die Weife zugesprochen bekommt, Vertreter des Volkes im Reichstage werden zu können, soll er erst mit 30 Jahren den Vorstand erhalten zu einem Weisiger in der Arbeitskammer! Und Frauen sollen überhaupt nicht wählbar sein.

Schon dieses vom reaktionärsten preussischen Geiste diktierte Vertreter-Wahlssystem zeigt uns, was die Arbeitskammern sein sollen, die Herr v. Bethmann-Hollweg schaffen will, und daß diese Einrichtungen nichts zu tun haben mit den Arbeitskammern, wie sie in unserm Programm gefordert werden und wie sie die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags in früheren Jahren beantragte. Nach dem sozialdemokratischen Entwurf sollten die Vertreter der Arbeiter von allen volljährigen Arbeitern und Arbeiterinnen gewählt werden, und selbstverständlich sollte es den Arbeitern freistehen, auch solche Vertreter in die Arbeitskammer zu entsenden, die nicht mehr in einem der beteiligten Gewerbebetriebe tätig und daher nicht der Maßregelung seitens der Unternehmer ausgesetzt sind. Außerdem waren die von den Sozialdemokraten verlangten Arbeitskammern gedacht in Verbindung mit den Arbeitsämtern und einem Reichsarbeitsamt.

Die Arbeitskammern sollen auch nur für die Großindustrie in Betracht kommen. Denn ausgenommen bleiben nach § 7 die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, Handelsgeschäften und solchen gewerblichen Unternehmungen, welche den Organisationen des Handwerks angehören, also alle Arbeiter, die bei einem Unternehmer arbeiten, der einer Innung angehört, und natürlich auch diese Unternehmer selbst. Die rückichtslossten Scharfmacher der Großindustrie werden also diese Arbeitskammern beherrschen, zumal die Vertreter der Unternehmer von den Vorständen der Berufsgenossenschaften gewählt, die Vorsitzenden und deren Stellvertreter von der Behörde ernannt werden sollen, die von den Arbeiterausschüssen gewählten „Arbeitervertreter“ aber in der Regel nur Arbeiter sein können, die sich beim Unternehmer nicht „mißliebige“ gemacht haben, also den Unternehmern genehm sind.

Geradezu absurd aber ist auch die Bestimmung, daß die Mitglieder der Arbeitskammer auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Was für gewaltige Veränderungen vollziehen sich heute innerhalb sechs Jahren in den Arbeiterverhältnissen eines Industriezweiges! Und warum die Arbeiter in Betrieben der Seeres- und Marineverwaltung vom Wahlrecht ausgeschlossen werden sollen, dafür









